

**Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses
für die Aufstellung des Bebauungsplanes "Hochplattenweg-West"
im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB**

Der Bauausschuss der Gemeinde Übersee hat mit Beschluss vom 07.12.2023 den qualifizierten Bebauungsplan "Hochplattenweg-West" als Satzung beschlossen.

Räumlicher Geltungsbereich des Bebauungsplanes:

Grundstücke bzw. -teile Fl.Nrn. 155, 155/2, 158/11, 1160, 165, Kampenwandstraße / Hochplattenweg.

Die Grundstücke liegen südlich der bestehenden Bebauung Kampenwandstraße, einschl. der Zuwegungen.

Maßgebend ist der Entwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom 14.09.2023.

Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht.

**Mit dieser Bekanntmachung tritt der
Bebauungsplan "Hochplattenweg-West" in Kraft.**

Jedermann kann den Bebauungsplan mit der Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in im Bebauungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, bei der Gemeinde Übersee, Kirchweg 1, Zimmer Nr. 1.4 (Bauamt) einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Der Inhalt dieser Bekanntmachung sowie die Planunterlagen sind auch im Internet unter <https://www.uebersee.com/nachrichten> veröffentlicht.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängel der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Gemeinde Übersee
Übersee, 22.04.2024

Strauch
1. Bürgermeister

Umriff des Planungsgebietes "Hochplattenweg-West"

